

**NEWSLINE**

AKTUELLE  
INFORMATIONEN  
DER BUNDES-  
SPARTE BANK &  
VERSICHERUNG

**INHALT**

- Top 1: Topthemen
- Top 2: Bankenaufsicht
- Top 3: Kapitalmarktrecht
- Top 4: Sustainable Finance
- Top 5: Steuerrecht
- Top 6: AML/Sanktionen
- Top 7: Sonstige Themen

ÄNDERUNGEN/NEUERUNGEN IM VERGLEICH ZUR NEWSLINE VOM OKTOBER 2023 SIND KURSIV UND BLAU UNTERLEGT.

# TOPTHEMEN

## MAßNAHMENPAKET DER ÖSTERREICHISCHEN KREDITWIRTSCHAFT

Auch angesichts der politischen und medialen Diskussion vor allem in den Sommermonaten haben die österreichischen Banken unterstützende Maßnahmen **definiert**.

- **Verzicht auf Verzugs- und Mahnspesen**

Die Ausfallraten der Banken sind auch weiterhin auf sehr niedrigem Niveau. In einem Multikrisen-Umfeld könnten aber Menschen, die einen Kredit für die Finanzierung ihrer eigenen vier Wände zu bedienen haben, in Probleme kommen. Daher setzen Österreichs Banken hier ein klares Zeichen und kommen den heimischen Kreditnehmer:innen entgegen. Sollte es zu Problemen bei Wohnraumfinanzierungen für die eigene Nutzung kommen und Verzugszinsen und Mahnspesen anfallen, werden die österreichischen Banken darauf befristet bis 30. September 2024 verzichten. Das stellt eine substanzielle Unterstützung für Kreditnehmer:innen mit variabler Verzinsung dar. Damit verbunden ist der Appell, sich bei Problemen mit der Rückzahlung von Krediten sofort an die Bank zu wenden, um individuelle Lösungen zu finden.

- **Noch mehr Transparenz bei Spareinlagen**

Der Markt ist nach wie vor von der jahrelangen EZB-Politik des billigen Geldes und der verhaltenen Kreditnachfrage geprägt. Durch weiter verbesserte Transparenz soll der Zinsvergleich bei Spareinlagen noch weiter vereinfacht werden. Um einen weiteren Beitrag zur Transparenz der Verzinsung von Spareinlagen zu leisten, erklären sich die österreichischen Banken bereit, die Konditionen für täglich fällige, 6, 12, 24 und 36 Monate gebundene Spareinlagen an eine von der OeNB betriebene Plattform einzumelden, *die mit Anfang Dezember 2023 ihren Betrieb aufnehmen wird*. Vergleiche mit anderen EU-Mitgliedstaaten zeigen zudem, dass die Banken in Österreich die EZB-Zinserhöhungen schnell weitergeben.

- **Ausreichende Bargeldversorgung**

Darüber hinaus wurde dafür Sorge getragen, dass die PSA Gemeinden Bankomaten zu Deckungskosten anbietet. Weiters soll ein Überdenken der von der OeNB in Rechnung gestellten Kosten des Bargelds angestoßen werden, die einen wesentlichen Kostenfaktor bei Bankomaten ausmachen.

Im Rahmen dieses Gesamtpaketts wurde aber auch die KIM-V substantiell evaluiert. *Hierbei hat die Aufsicht zugesagt, die Ausnahmekontingente auf eines zusammenzuführen und damit zumindest mehr Spielraum einerseits und weniger bürokratischen Aufwand andererseits sicherzustellen*. Darüber hinaus kritisieren die österreichischen Banken auch die Deckelung der Vorfälligkeitsentschädigung bei Fixzinskrediten mit 1% der rückgezahlten Kreditsumme, da weil dadurch die Banken einen wesentlichen Teil des Refinanzierungsschadens bei vorzeitiger Kreditrückzahlung tragen müssen. Deutschland und viele andere EU-Mitgliedstaaten kennen diese Deckelung der Vorfälligkeitsentschädigung nicht.

*Hierzu laufen weiterhin intensive Bemühungen eine Anpassung an die Situation in Deutschland zu erreichen.*

## NACHHALTIGE IMMOBILIENKREDITVERGABE / FMA-KIM-V

Die volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich seit Mitte 2022 grundlegend geändert. Schon allein durch die Zinswende ist die Immobilienkreditvergabe nachhaltig zurückgegangen. Aktuelle Daten der OeNB belegen einen Rückgang der Wohnimmobilienfinanzierungen von mittlerweile 62,5%. Zudem zeigen Daten zur Preisentwicklung bereits einen inflationsbereinigten Rückgang der Immobilienpreise. Ziel der KIM-VO war es einem weiteren Anstieg der Immobilienpreise und damit einhergehend überproportionalem Kreditwachstum entgegenzuwirken. Ein massiver Einbruch des Neukreditvolumens ist bereits nachweislich eingetreten. Vor allem sind gemäß § 23h Abs. 1 BWG Schritte, wie sie durch die Kreditnehmer-bezogenen Maßnahmen der KIM-V vorgeschrieben werden, nur zur **Begrenzung systemischer Risiken** aus der Wohnimmobilienfinanzierung zulässig. Die ursprünglich identifizierten Risikofaktoren - dynamisches Preis- und Kreditwachstum - sind **nicht mehr gegeben**. Die Sinnhaftigkeit der KIM-VO ist vor diesem Hintergrund generell zu hinterfragen.

Daher wurde an die OeNB die Forderung herangetragen ein neues Gutachten basierend auf den geänderten ökonomischen Umfeldbedingungen zu erstellen und dieses auch im Sinne einer transparenten Vorgehensweise zu veröffentlichen. Das bestehende ökonomische Gutachten der OeNB für die KIM-V basiert auf 2021-Daten. *Darüber hinaus müssen die unterschiedlichen Ausnahmekontingente auf ein Kontingent zusammengefasst und damit vereinfacht werden, weil die derzeitige Regelung in der Steuerung erhebliche Probleme aufwirft.*

## KREDITBEARBEITUNGSGEBÜHR

Mittlerweile liegt ein negatives Urteil des OLG Wien vor. *Die beklagte Bank hat Revision beim OGH eingebracht. Weitere Banken wurden ebenfalls geklagt.*

Argumentation der Kreditwirtschaft: Die Kreditbearbeitungsgebühr kann nicht mit der Servicepauschale von Fitnessstudios und Telekomunternehmen verglichen werden, weil von den Banken eine konkrete Leistung (Bonitätsbeurteilung) in Rechnung gestellt wird. Trotzdem besteht in Folge der Caixabank III-E des EuGH (03/2023) die Gefahr, dass der OGH die Kreditbearbeitungsgebühr nicht mehr als Teil der sogen. Hauptleistung ansehen könnte. Als sogen. Nebenleistung würde die Kreditbearbeitungsgebühr zukünftig der Inhaltskontrolle nach § 879 ABGB (Maßstab „gröblich benachteiligend“) und der Transparenzkontrolle nach § 6 KSchG unterliegen. Eine prozentuelle Verrechnung der Kreditbearbeitungsgebühr wäre aber laut der EuGH-Judikatur laut Expertenansicht weiterhin zulässig. Die Bundessparte ist bestrebt auch den Bestand abzusichern, weil Konsumentenschützer versuchen werden mit der 30-jährigen Verjährungsfrist, anstatt 3 Jahren zu argumentieren.

Mehrere Gutachten und Publikationen sind beauftragt bzw. teilweise auch schon in Fachzeitschriften publiziert. Erfreulicherweise gibt es auch in der Wissenschaft gewichtige Stimmen, die die Ansicht der Banken stützen.

## BANKENAUF SICHT

### ÜBERARBEITUNG RECHTSRAHMEN FÜR KRISENMANAGEMENT (BRRD/DGSD)

Die Bundessparte hat kritische Stellungnahmen an das BMF sowie an die EU-Ebene zu dem im April 2023 vorgelegten Gesetzespaket der EU-Kommission eingebracht. Die Verhandlungen im Rat und EU-Parlament laufen.

Prioritäre Anliegen:

- Keine Abschaffung der Super Preference (Abschaffung des 1. Ranges gedeckter Einlagen bzw. Einlagensicherungseinrichtungen, dadurch geringere Rückflüsse für Einlagensicherung, Auswirkungen auf Finanzmarktstabilität, wenn die Einlagensicherungsfonds öfters wieder aufgefüllt werden müssen)
- Keine Bevorzugung der Abwicklung gegenüber der Insolvenz in der vorgeschlagenen Form iVm der Erweiterung des Anwendungsbereichs des Public Interest Assessment. Dh Ablehnung der Ausdehnung des Abwicklungsregimes in der vorliegenden Form auf kleinere und mittlere Banken.
- Keine Ausweitung der Verwendung von Einlagensicherungsmitteln im Rahmen einer Abwicklung (Wegfall der Höchstgrenze von 50% der Zielausstattung)
- Adäquate Behandlung von Institutssicherungssystemen (IPS)

Die im Legislativentwurf angeführte Zielsetzung der Förderung des Einlegerschutzes und des Erhalts des Vertrauens der Kunden wird unterstützt. Der seitens der EU-Kommission vorgeschlagene Weg ist jedoch nicht der richtige. Mit dem Vorschlag würde das System der Bankenabwicklung und Einlagensicherung grundlegend geändert. Es käme zu einer teilweisen Einführung einer europäischen Einla-

gensicherung „durch die Hintertür“, in dem die EU-Abwicklungsbehörde SRB Zugriff auf die nationalen Einlagensicherungsfonds bekommen würde. Die Heranziehung der Einlagensicherungsfonds bei der Abwicklung setzt für die Abwicklungsbehörden falsche Anreize. Anstatt die von der Bankenindustrie gemeinschaftlich angesparten Mittel zu verwenden, sollte vielmehr in erster Linie das Instrument des Bail-In bei allen Gläubigern konsequent angewendet werden. Und als weitere Geldquelle steht dann ohnedies der Abwicklungsfonds zur Verfügung.

Das in Österreich angewandte Insolvenzregime sowie die etablierten Sicherungseinrichtungen haben sich - wie auch die bisherigen Sicherungsfälle klar aufgezeigt haben - als funktionsfähig und vertrauenswürdig erwiesen und wesentlich zur Sicherung der Finanzstabilität beigetragen.

#### Aktueller Stand im EU-Parlament (ECON-Ausschuss):

Zu den einzelnen Legislativakten (BRRD, SRMR, DGSD und zum Vorschlag zum Beteiligungsketten-Ansatz - daisy chain) wurden die Berichtsentwürfe des ECON-Ausschusses des EP sowie die eingebrachten Änderungsanträge veröffentlicht.

Der ECON-Ausschuss hat folgende Mitglieder des Europäischen Parlaments (MEP) als Berichterstatter bestellt:

- BRRD: Luděk Niedermayer (EPP, CZ)
- SRMR: Pedro Marques (S&D, PT)
- DGSD: Ernest Urtasun (Greens/EFA, ES)
- Daisy chain: Jonás Fernández (S&D, ES)

Zur super preference der Forderungen der Einlagensicherung im Abwicklungsfall argumentiert der ECON-Berichterstatter sehr nachteilig: Der Berichterstatter argumentiert die Änderung der Rangfolge der Gläubiger und die Abschaffung der Superpräferenz für Einlagensicherungssysteme verbessere nicht nur die Zugänglichkeit von Einlagensicherungssystemen und des einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) anstelle der Inanspruchnahme öffentlicher Unterstützung, sondern ebne auch den Weg für finanziell wirksamere Lösungen bei der Abwicklung von Finanzinstituten. Dies dürfte wiederum die Kosten für die Steuerzahler senken.

*Die Bundessparte hat zahlreiche Abänderungsanträge bei MEPs eingebracht. Über die Berichte soll im ECON-Ausschuss am 4. Dezember abgestimmt werden. Dem Vernehmen nach gibt es von Seiten einiger MEP deutliche Vorbehalte gegen die weitgehenden Vorschläge der Berichterstatter, sodass es zu einer Verzögerung der Beschlussfassung im EP kommen könnte.*

#### Aktueller Stand im Rat:

Auch wenn der spanische Ratsvorsitz sehr ambitioniert vorgeht (geplant ist eine allgemeine Ausrichtung des Rates bis Jahresende), zeichnet sich ab, dass außer bei dem Daisy-Chain-Vorschlag längere Diskussionen in der Ratsarbeitsgruppe folgen werden. Kernstück der Verhandlungen ist die Frage der Gläubigerhierarchie und wer - wenn eine mittelgroße Bank zu wenig MREL vorhält - für das fehlende Delta aufkommt (8% der Verbindlichkeiten müssen einem Bail-In unterzogen werden bevor auf Mittel aus dem Abwicklungsfonds SRF gegriffen werden darf, und bei mittelgroßen Banken ist der 8% Wert aufgrund der Bilanzstruktur - viele Retail-Kunden - oft nicht erreichbar). Es besteht auf politischer Ebene Übereinstimmung, dass für dieses Delta jedenfalls die Bankenindustrie aufkommen wird müssen.

## **BASEL IV**

### Status

Bei den Trilogverhandlungen zwischen Rat, EU-Parlament und Kommission ist es im Juni zu einer politischen Einigung gekommen, wobei noch Verhandlungen in technischen Arbeitsgruppen laufen, sodass eine Zustimmung des Plenums des EU-Parlaments und des Rates noch aussteht. *Eine finale Einigung im technischen Trilog sollte demnächst erfolgen. Die Implementierung von Basel IV wird eine umfangreiche Überarbeitung der EBA-Standards und Guidelines mit sich bringen. Insg. gibt es in den Basel IV Texten 130 EBA-Mandate. Darüber hinaus arbeitet die EBA derzeit am Säule III Data Hub zur Offenlegung, wodurch kleinere und mittlere Banken entlastet werden sollen. Ein Diskussionspapier soll hier Ende 2023 veröffentlicht werden.*

Sobald die finalen Basel IV-Texte durch Rat und Parlament angenommen wurden, werden die Texte in alle Amtssprachen übersetzt und anschließend im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Das dürfte noch

bedingt durch Verweisanpassungen und die Übersetzung der Texte in alle Amtssprachen bis zum 1. Quartal 2024 dauern. Die neuen Regelungen (v.a. die CRR) sollen nach derzeitiger Planung mit 1.1.2025 in Kraft treten, wobei u.a. bei Beteiligungen und beim Output-Floor für IRB-Banken Übergangsfristen vorgesehen sind.

Die Kernanliegen der österreichischen Kreditwirtschaft zu KMU-Finanzierungen und Beteiligungen sind nicht zuletzt durch Bemühungen der Bundessparte in der Trilogeinigung weitgehend abgesichert. Beteiligungen, die seit 6 Jahren gehalten werden, können auch weiterhin mit 100% RWA gewichtet werden, wenn signifikante Kontrolle über die Beteiligung besteht. Auch sind Ausnahmeregelungen für Beteiligungen in einem IPS vorgesehen.

Bei den Fit & Proper Bestimmungen wird vor der Ernennung eines Geschäftsführers vorgesehen, dass die betreffende Bank die zuständige Aufsichtsbehörde 30 Tage vor Ernennung von der beabsichtigten Geschäftsleiterbestellung informieren muss, um der Aufsichtsbehörde eine rechtzeitige Fit & Proper Beurteilung zu ermöglichen. Ex-post Beurteilungen sollen aber bei kleineren Instituten nach wie vor möglich sein. *Darüber hinaus soll (durch Art. 4 DORA) eine Verpflichtung für Mitglieder von Leitungsorganen kommen, sich in Bezug auf IT/ICT-Risiken regelmäßig fortzubilden.*

*Es gibt Bestrebungen seitens der europäischen Banken eine zeitliche Verschiebung des In-Kraft-Tretens von 1.1.2025 auf 1.7.2025 zu erreichen (analog UK und USA), nachdem sich die finalen Texte weiter verzögern.*

## **AKTUELLES ZU STRESSTESTS**

*Im Juli 2023 wurden die Ergebnisse des EBA/EZB-Stresstests 2023 veröffentlicht. Aus dem SSM wurden 57 große und 41 mittelgroße Banken getestet. Die Ergebnisse haben die Widerstandsfähigkeit des Bankensystems bei einem schweren Konjunkturabschwung bestätigt.*

*Für 2024 wurde ein thematischer Stresstest zum Thema „Cyber Resilience“ angekündigt. Die Übung soll Anfang Jänner starten, die erste Phase soll bis Ende Februar laufen. Erkenntnisse werden in den SREP einfließen, die Übung ist jedoch nicht P2G-relevant.*

*Ebenfalls 2024 wird im Zuge von "fit-for-55" ein systemweiter Klimarisikostresstest auf EU-Ebene durchgeführt, beauftragt von der Kommission und unter Mitwirkung der drei ESAs (EBA, ESMA, EIOPA). Das ESRB entwickelt derzeit das Szenario. Der dazugehörige Bericht soll Anfang 2025 veröffentlicht werden. Die Berechnungen erfolgen top-down und laufen bei der EZB zusammen. Seitens SSM wird es eine Datenerhebung geben, eine weitergehende Mitwirkung der Banken ist derzeit nicht vorgesehen.*

## **AKTUELLES ZUR ABWICKLUNGSPLANUNG**

### **Institute in der Zuständigkeit des SRB**

*Die Abwicklungsplanentwürfe 2023 wurden für alle österreichischen SRB-Banken abgeschlossen und an die Bankenaufsicht - bis auf einen Fall ist das die EZB - zur Kommentierung übermittelt. Nach Durchführung von Resolution Colleges (sofern erforderlich) und MREL-Parteienghören werden die Institute in Q1/Q2 2024 über die Ergebnisse der Abwicklungsplanung 2023 informiert und ihnen bindende MREL-Erfordernisse mittels nationaler Umsetzungsbescheide der FMA vorgeschrieben.*

*Im Oktober 2023 wurden alle Institute per "Priority Letter" über die SRB-Prioritäten in der Abwicklungsplanung 2024 bankindividuell informiert.*

### **Institute in der Zuständigkeit der FMA**

*Für 327 LSIs wurde geprüft, ob es zu Änderungen in der bisherigen Einschätzung kommt, dass bei einem Ausfall dieser Banken grundsätzlich die Liquidation im Insolvenzverfahren vorgesehen ist. In Anwendung des Proportionalitätsgrundsatzes werden im Abwicklungsplanungszyklus 2023 nur für zwei dieser Banken, für die ein Abwicklungskollegium errichtet ist, ein aktualisierter Abwicklungsplan 2023 bzw. ein aktualisierter Beitrag zum Abwicklungsplan erstellt.*



Für die 18 LSIs, für die in zumindest einem Ausfallszenario eine Abwicklung als wahrscheinlich gilt, werden im Dezember 2023 die Abwicklungsplanentwürfe an die Bankenaufsicht und das SRB zur Kommentierung ergehen. Nach Würdigung der Kommentare werden die MREL-Parteienghäre eingeleitet und voraussichtlich im Q2 2024 den Instituten ihre aktualisierten MREL-Erfordernisse sowie die Ergebnisse der Abwicklungsplanung 2023 übermittelt. Zum Zweck der Sicherstellung der fortgesetzten Einhaltung der MREL-Anforderungen haben 16 Banken bis 30.9.2023 einen Antrag auf Genehmigung bzw. einen Antrag auf Erneuerung der bescheidmäßigen Genehmigung der Abwicklungsbehörde für die Verringerung von MREL anrechenbaren Verbindlichkeiten gemäß Art. 78a CRR ab dem 1.1.2023 eingebracht. Die Anträge werden bis Ende 2023 bearbeitet und - nach Anhörung der Bankenaufsicht - bescheidmäßig entschieden.

### **EBA-Leitlinien zur Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit**

Die FMA hat am 29.9.2023 eine Erklärung zur vollständigen Compliance mit den EBA-Leitlinien zur Änderung der bestehenden EBA-Leitlinien zur Verbesserung der Abwicklungsfähigkeit abgegeben. Diese Leitlinien gelten ab dem 1.1.2024 mit abgestuften Fristen zur Umsetzung der einzelnen, neuen Vorgaben.

Diese betreffen

- (i) die regelmäßige Erstellung eines Self-Assessment Reports durch Banken mit Abwicklungsergebnis (für österreichische LSIs bereits seit 2022 in Umsetzung, da maßgebliche Grundlage für die jährliche Bewertung der Abwicklungsfähigkeit),
- (ii) die Erstellung eines (nach risikobasiertem Ansatz bankspezifischen) dreijährigen Testprogramms durch die zuständige Abwicklungsbehörde für Banken mit Abwicklungsergebnis bis Ende 2025 (zur Durchführung in den Jahren 2026 bis 2028), sowie
- (iii) die Erstellung eines Master-Playbooks durch bestimmte, besonders große Banken (G-SIs, Top-Tier-Banken, „fished banks“ gemäß § 102 (13), (14) BaSAG / Art. 12d (5) SRM-VO, spezifisch dafür ausgewählte Banken).

### **Aktuelles zum Single Resolution Fund (SRF)**

Die FMA hat Ende September 2023 Informationen zum SRF 2024 gemeinsam mit der deutschen Version des Datentemplates 2024 auf der Website der FMA veröffentlicht und über die WKÖ den Kick-off Letter des SRB zum Zyklus 2024 in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung gestellt. Das Datentemplate enthält neue Datenpunkte, die für die Anwendung des Risikoindikators „vom Institut gehaltene Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die über die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) hinausgehen“ erforderlich sind und ist bis spätestens 12.1.2024 über die Incoming Plattform an die FMA zu übermitteln. Die FMA übernimmt, wie bereits im Vorjahr, die Übermittlung der Datentemplates im XBRL-Format an den SRB.

Der SRF sollte planmäßig bis Ende 2023 seine Zielkapazität erreichen. Darüber hinaus wird der European Stability Mechanism (ESM) als Liquiditäts-Backstop für den SRF eingesetzt, sobald Italien als letztes ausständiges Mitgliedsland den Vertrag ratifiziert hat. Italien sieht darin einen Hebel bei den laufenden Verhandlungen zur Überarbeitung des wirtschaftspolitischen Steuerungsrahmens. Das SRB wird im Februar 2024 überprüfen, ob die verfügbaren Mittel im SRF mindestens 1 % der in der Bankenunion gehaltenen gedeckten Einlagen entsprechen. Sollten die im SRF verfügbaren Mittel unter dieser Zielausstattung liegen, wird das SRB prüfen, ob im Beitragszeitraum 2024 Beiträge zum SRF zu berechnen und zu erheben sind. Um auf eine allfällige Beitragsvorschriftung vorbereitet zu sein, sind von den beitragspflichtigen Instituten die zur Berechnung erforderlichen Daten, wie in den Vorjahren, zu übermitteln.

## **KAPITALMARKTRECHT**

### **EU-STRATEGIE FÜR KLEINANLEGER**

Im Rat und im EU-Parlament laufen aktuell intensive Diskussion zur Positionierung zu den Legislativvorschlägen der EU-Kommission zur Kleinanlegerstrategie (MiFID, IDD, PRIIPs). Beide Institutionen könnten bis Anfang 2024 ihre Positionen zum Paket festlegen.

Die Berichtsentwürfe des Wirtschafts- und Währungsausschusses (ECON) des Europäischen Parlaments enthalten durchaus positive Ansätze, die grundsätzlich unterstützt werden können:

- Streichung des teilweisen Verbots von Provisionen. Laut MdEP Yon-Courtin werde solch ein Verbot „den Herausforderungen eines besseren Service für Kleinanleger nicht gerecht“.
- Keine Festlegung europäischer Benchmarks, um die Anlagemöglichkeiten der Verbraucher nicht einzuschränken.
- Angebot der Produkte soll sich an Nutzen orientieren und nicht an geringsten Kosten.

Seitens der Bundessparte wurden dazu konkrete Amendments für den ECON (samt Begründung) zum Kommissionsentwurf zur RIS sowie eine Einschätzung der Amendments des Berichtsentwurfs der Berichterstatterin eingebracht.

## FMA - VERÖFFENTLICHUNG ZERTIFIKATE-LUPE

Anfang November wurde seitens der FMA nach gemeinsamen Vorarbeiten mit Praktikern die „Zertifikate-Lupe“ veröffentlicht. Die Zertifikate Lupe ist ein interaktives Informationstool zum Thema Zertifikate. Kund:innen können sich damit einen allgemeinen Marktüberblick verschaffen und erfahren, wie viele und welche österreichischen Banken Zertifikate begeben.

Begleitet wird die Veröffentlichung von einer Pressemitteilung und einer Ausgabe von „Reden wir über Geld“.

- Die Ausgabe von „Reden wir über Geld“ finden Sie unter dem Link: <https://redenwiruebergeld.fma.gv.at/zertifikate-lupe>
- Die „FMA-Zertifikate Lupe“ selbst ist über folgenden Link abrufbar: <https://www.fma.gv.at/geldanlage/zertifikate-lupe>

## SUSTAINABLE FINANCE

### NACHHALTIGKEITSBERICHTSSTANDARDS (ESRS) - FRISTVERLÄNGERUNG, Q&As, WEITERE LEITLINIEN

Die EU-Kommission hat bekanntlich die Delegierte Verordnung zu den ersten 12 EU-Nachhaltigkeitsberichtsstandards (ESRS) bereits im Juli 2023 angenommen. Zwischenzeitlich ist die Einspruchsfrist des Europäischen Parlaments und des Rates abgelaufen. Eine Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in den kommenden Wochen wird erwartet.

Die EU-Kommission hat einen Vorschlag für einen Beschluss zur **Änderung der Bilanzrichtlinie im Hinblick auf die Fristen für den Erlass sektorspezifischer ESRS** für die Konsultation veröffentlicht. Damit soll die **Fristverlängerung um zwei Jahre auf den 30. Juni 2026** herbeigeführt werden, wodurch der zusätzliche Aufwand für etwaige ergänzende Angaben bei betroffenen Unternehmen (Erstanwendung für die Geschäftsjahre 2024 und 2025) später, erst nach dem verzögerten Erlass der sektorspezifischen ESRS entsteht. Der Vorschlag ist **Teil eines Maßnahmenpakets zur Straffung der Berichtspflichten**. Die Frist für die Konkretisierung der Berichtspflichten für Unternehmen aus Drittstaaten soll ebenfalls bis zum 30. Juni 2026 verlängert werden.

Link: [Postponement of deadlines within the Accounting Directive for the adoption of certain ESRS \(europa.eu\)](https://europa.eu)

Die EFRAG hat zudem eine ESRS Q&A-Plattform eingerichtet. Link: [EFRAG ESRS Q&A Plattform. \(alchemer.eu\)](https://efrag.eu)

EFRAG beabsichtigt weiters, demnächst **Leitlinien zur Wesentlichkeitsbewertung** sowie zur **Wertschöpfungskette** für eine Konsultation zu veröffentlichen. Für die Sitzung des EFRAG-Nachhaltig-

keitsausschusses am 25. Oktober 2023 wurde ferner eine Excel-Liste der ESRS-Datenpunkte erarbeitet, die als Grundlage für die Gap-Analyse dienen könnte. Insgesamt sind darin 1.178 Datenpunkte (DP) aufgelistet, wobei 220 DP auf ESRS E1 und 199 DP auf ESRS S1 entfallen. Das EFRAG-Sekretariat betont, dass diese Liste nicht die digitale ESRS-Taxonomie darstellt, die erst Anfang 2024 konsultiert wird. Der Datentyp „Tabelle“ zeigt an, dass eine weitere Disaggregation in der digitalen ESRS-XBRL-Taxonomie vorgesehen wird. Die aktuellen Fassungen der Entwürfe der Leitlinien und die Excel-Liste sind hier abrufbar: [EFRAG SRB Meeting 25 October - EFRAG](#)

## **BMK/GREEN FINANCE ALLIANCE: START DER NEUEN BEWERBUNGSPHASE**

Das BMK hat Anfang November die neue Bewerbungsphase zum Beitritt zur „Green Finance Alliance“ gestartet. Neu ist vor allem, dass Finanzunternehmen sich nun laufend bewerben können. Aktuelle diesbezügliche Informationen des BMK sind über folgenden Link abrufbar: <https://www.bmk.gv.at/green-finance/alliance/bewerbung.html>

## **ZAHLUNGSVERKEHR / DIGITALISIERUNG**

### **DIGITALER EURO**

Der EZB-Rat hat Mitte Oktober das Projekt in die nächste Phase überführt und die personellen und finanziellen Ressourcen zur Initiative deutlich aufstockt. In den kommenden zwei Jahren sollen in einer Vorbereitungsphase das Regelwerk (samt Scheme-Rulebook) fertiggestellt und Anbieter für die Entwicklung der nötigen Infrastruktur ausgewählt werden. Die Arbeiten der EZB gehen grundsätzlich davon aus, dass rechtzeitig vor der geplanten Ausgabe 2028 der rechtliche Rahmen (EU-Verordnung zum digitalen Euro) final vorliegt.

Die österreichischen Banken werden sich konstruktiv kritisch weiter einbringen und auch weiterhin in bewährter Weise mit der OeNB zusammenarbeiten.

#### **Gutachten Prof. Bofinger**

Die Auswirkungen des Projekts zur Einführung eines digitalen Euro gehen demnach weit über Zahlungsverkehr bzw. eine neue Zahlungstechnologie, hinaus. Letztlich ist dieser Eingriff eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung. Eine derart weitgehende europäische Weichenstellung, wie die Einführung eines digitalen Euro, braucht klare Antworten auf die vielen offenen Fragen dieses Projektes. Schließlich geht es unter anderem um die Sicherung der Wahlfreiheit beim Bezahlen, die Sicherheit des Geldes, den Schutz der Privatsphäre und die Finanzstabilität im Allgemeinen.

Vor diesem Hintergrund wurde seitens der Bundessparte im Rahmen der Bemühungen, eine sachlich fundierte Diskussion zur Thematik zu unterstützen, Prof. Peter Bofinger, ein langjähriger deutscher „Wirtschaftsweiser“ und renommierter Volkswirt, beauftragt, sich mit diesem Thema umfassend auseinanderzusetzen. Die Ergebnisse der diesbezüglich erarbeiteten Studie wurden im Oktober im Rahmen einer Pressekonferenz von Prof. Bofinger und Bundesspartenobmann Cernko präsentiert. *Daran anschließend bekräftigte Prof. Bofinger Anfang November im BMF (als Teil der Veranstaltungsreihe „Finanz im Dialog“) im Rahmen einer Rede und Podiumsdiskussion seine Ausführungen zum digitalen Euro. Das Gutachten beleuchtet allfällige Vorteile, aber insbesondere auch Kosten und Risiken, die mit der Einführung eines digitalen Euro einhergehen könnten.*

## **INSTANT PAYMENTS-VERORDNUNG - VORLÄUFIGES TRILOGERGEBNIS**

Anfang November 2023 wurde ein vorläufiges Trilogergebnis zur Instant Payments Regulation, die die SEPA-VO überarbeiten soll, auf politischer Ebene zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission erzielt.

Die Einigung scheint die 10-Sekunden-Regelung vorzusehen, in Anlehnung an die SEPA Echtzeitüberweisung. Die Gebührenobergrenze würde sich an jener für Standard-Geldtransaktionen orientieren



und Zahlungsdiensteanbieter würden Euro-Echtzeitüberweisungen anbieten müssen; eine Änderung der Settlement Finality Directive (SFD) zur Inkludierung von EMIs und Pls wird in Aussicht gestellt. IBAN-Name-Check soll für Echtzeit- und Standard-Überweisungen anzuwenden sein. Die Kommission solle nach einem bestimmten Zeitraum eine Review durchführen, insbesondere mit Fokus auf die Entwicklung der Transaktionsgebühren. Umsetzungszeiträume würden für Euro-Raum und Nicht-Euro-Raum differieren. Nun muss das Trilogergebnis vom Parlament und Rat formal bestätigt werden, bevor der Text als final gilt.

## MICA-VO - EBA-KONSULTATIONEN

Die EBA (mit ESMA) hat zuletzt eine Reihe von Konsultationen zur MiCA-VO (Prudential Package) zur Festlegung der Level 2-Regulierung veröffentlicht:

- [EBA/ESMA Konsultation zu zwei neuen Sets von gemeinsamen Guidelines on suitability assessments of the Management body and holders of qualifying holdings.](#)
- [EBA Konsultation zu draft RTS on the minimum content of the governance arrangements on the remuneration policy.](#)
- [EBA Konsultation zu draft Guidelines on internal governance arrangements for issuers of ARTs.](#)
- [Consultation on RTS to specify the highly liquid financial instruments in the reserve of assets under MiCAR \(EBA/CP/2023/24\).](#)
- [Consultation on RTS further specifying the liquidity requirements of the reserve of assets under MiCAR \(EBA/CP/2023/25\).](#)
- [Consultation on RTS to specify the minimum contents of the liquidity management policy and procedures under MiCAR \(EBA/CP/2023/26\).](#)

## STEUERRECHT

### EINKOMMENSBESTEUERUNG FÜR UNTERNEHMEN: HARMONISIERUNG BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND VERRECHNUNGSPREISVORSCHRIFTEN

Mit dem Richtlinienvorschlag für die Schaffung eines Rahmens für die Einkommensbesteuerung von Unternehmen soll ein einheitliches Regelwerk zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage von Firmengruppen etabliert werden (BEFIT). Das übergeordnete Ziel sind eine Senkung der Befolgungskosten für Unternehmen, die in mehreren Ländern tätig sind, und eine erleichterte Feststellung der zu entrichtenden Steuern durch die zuständigen nationalen Behörden.

- *Anwendungsbereich: EU-Unternehmensgruppen mit Umsatz > 750 Mio. Euro (75 %)*
- *Option für kleinere Unternehmen*
- *Vorteil: Verlustausgleich innerhalb der Gruppen über Grenze möglich; Nachteil: sehr komplex*

In einem **zweiten Richtlinienvorschlag** konkretisiert die Kommission ihre Ideen für die **Harmonisierung der nationalen Verrechnungspreisvorschriften**. Dabei handelt es sich um die Regeln für die Preisgestaltung von Waren oder Dienstleistungen zwischen verbundenen Unternehmen. Die Kommission schätzt, dass mit den beiden Rechtsakten die einschlägig anfallenden Kosten für Unternehmen um bis zu 65% gesenkt werden können. Die Vorschriften richten sich an große Unternehmen mit einem jährlichen Mindestumsatz von 750 Mio. EUR, an denen die oberste Muttergesellschaft mindestens 75% der Eigentumsrechte hält. Kleinere Unternehmensgruppen können nach eigenem Ermessen die vorgeschlagenen Vorschriften anwenden solange sie einen konsolidierten Jahresabschluss vorweisen.

- *Vorteile: erhöhte Rechtssicherheit, Verringerung von Rechtsstreitigkeiten, Verringerung Doppelbesteuerung innerhalb der EU*

Die Legislativvorschläge wurden an den Rat übermittelt, mit dem Ziel eines Inkrafttretens der harmonisierten Bemessungsgrundlage mit 1. Juli 2028 und der Verrechnungspreisvorschriften mit 1. Jänner 2026. Die gegenständliche Initiative der Kommission basiert auf den multilateralen Verhandlungen auf OECD- und G20-Ebene über eine globale Mindeststeuer.

## FASTER - EUROPÄISCHE KOMMISSION SCHLÄGT NEUES QUELLENSTEUER-VERFAHREN VOR

### Status:

- Dem Vernehmen nach unterstützen alle Mitgliedstaaten die Ziele der RL, wobei es bei verpflichtenden Schnellverfahren (relief at source oder quick refund) bzgl. Quellensteuerentlastung innerhalb kurzer Fristen Bedenken gäbe hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung.
- Weiters seien noch viele technische Fragen zu klären, insbesondere zum Reporting von Finanzintermediären sowie betreffend die elektronischen Ansässigkeitsbescheinigungen.

Im Juni hat die Europäische Kommission ein neues Quellensteuerungsverfahren für grenzüberschreitende Erträge - Dividenden aus Aktien und Zinsen aus Anleihen - vorgeschlagen. Die als "FASTER" bezeichnete Richtlinie soll diese Vorschriften für Anleger, Finanzintermediäre wie Banken und die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten effizienter und sicherer machen.

Der Vorschlag besteht aus drei Teilen:

- Erstens will die Kommission eine **einheitliche digitale EU-Ansässigkeitsbescheinigung** des steuerlichen Wohnsitzes schaffen, damit jedes Land Zugang zu denselben Inhalten und Daten hat, wobei ein harmonisierter Standard verwendet wird. Die Bescheinigung soll bereits einen Tag nach dem Antrag ausgestellt werden.
- Zweitens führt der Vorschlag gemeinsame Verfahren ein, bei denen jeder Mitgliedstaat die Möglichkeit hat, **ein schnelleres Verfahren** zu wählen. Mitgliedstaaten sollen zumindest ein Schnellverfahren umsetzen oder sich für eine Kombination entscheiden: So richtet sich beim Entlastungsverfahren an der Quelle der zum Zeitpunkt der Zahlung angewandte Steuersatz direkt nach den geltenden Bestimmungen des DBA. Während beim Schnell-Erstattungsverfahren die erste Zahlung unter Berücksichtigung des lokalen Quellensteuersatzes des Mitgliedstaates erfolgt, in dem die Dividenden oder Zinsen gezahlt werden. Weiters soll die Erstattung von zu viel gezahlter Steuer innerhalb von 50 Tagen ab dem Zeitpunkt der Zahlung erfolgen.
- Drittens will die Kommission eine **Infrastruktur für Anleger:innen aufbauen**, die einen schnelleren Service wünschen. Vor diesem Hintergrund sollen zertifizierte Finanzintermediäre zukünftig die Zahlung von Dividenden oder Zinsen an die zuständige Steuerverwaltung melden. Besonders große EU-Finanzintermediäre sollen dazu verpflichtet werden, sich in ein nationales Register zertifizierter Finanzintermediäre einzutragen und die standardisierten Meldungen durchzuführen. Weiters sollen Vermittler sollen auch aus dem Markt genommen werden können, wenn sie sich nicht korrekt verhalten.

Die Kommission schätzt, dass die Anleger durch beschleunigte Verfahren 5,17 Milliarden Euro pro Jahr einsparen können. Diese neuen Verfahren sollen für große Konzerne (geschätzt etwa 200) obligatorisch sein, während andere sich freiwillig registrieren lassen können.

## INTERNATIONALE UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

### Status:

- Der Umsetzungsprozess in Österreich ist angelaufen.
- [Die Begutachtung zum Entwurf des nationalen Mindestbesteuerungsgesetzes lief bis 20. Oktober 2023.](#)
- [Beschluss voraussichtlich im Dezember 2023](#)
- [Anwendbar für Geschäftsjahre ab 31.12.2023](#)

Link zur Begutachtung:

<https://www.bmf.gv.at/rechtsnews/steuern-rechtsnews/in-begutachtung.html>

Link: <https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2022/12/12/international-taxation-council-reaches-agreement-on-a-minimum-level-of-taxation-for-largest-corporations/>

## DAC 8 - RICHTLINIENVORSCHLAG NEUE MELDEPFLICHTEN IN BEZUG AUF KRYPTOASSETS

Status:

- *Am 24. Oktober 2023 im Amtsblatt der EU veröffentlicht.*
- *Inkrafttreten 20 Tage danach*
- *Anwendungszeiträume unterschiedlich je nach Bestimmungen (Art 2).*

Der Vorschlag nimmt Maßnahmen der OECD-Initiative zum Crypto-Asset-Reporting-Framework (CARF) und Änderungen des OECD Common Reporting Standard (CRS) auf. Betroffen vom RL-Entwurf sind alle Dienstleister, die Transaktionen mit Krypto-Assets für Kunden:innen mit Wohnsitz in der Europäischen Union erbringen. Dies soll die Verordnung über Märkte für Krypto-Vermögenswerte (Markets in Crypto-Assets, MiCA) und die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche ergänzen.

Link zum Amtsblatt: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L\\_202302226](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L_202302226)

## FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT - FATCA

Im österreichischen Ministerrat wurde bekanntlich im Oktober 2022 ein Bericht des BMF zur Erteilung der Verhandlungsvollmacht über die Umstellung des Abkommens zwischen Österreich und den USA über die Zusammenarbeit zur vereinfachten Umsetzung von FATCA auf ein Model 1 IGA beschlossen.

Die Bundessparte bringt sich im Sinne der österreichischen Finanzbranche laufend umfangreich in diesen Prozess ein. Kernelement ist es, die Annexe mit den sektorspezifischen Besonderheiten aufrechtzuerhalten. Dies ist der Schwerpunkt der weiteren Arbeit in dieser Thematik. Die aktuellen Verhandlungen im Rahmen der Bundessparte sowohl mit dem BMF als auch den amerikanischen Behörden laufen durchaus konstruktiv und lassen hier zufriedenstellende Lösungen v.a. für die wichtigen Ausnahmen erwarten.

## KEST-BEHALTEFRIST

Angelehnt an das Regierungsprogramm, versucht BM Brunner immer wieder die Befreiung von Wertpapieren **von der Kapitalertragssteuer (KESt) bei gleichzeitiger Wiedereinführung einer Behaltefrist umzusetzen**. Die Bundessparte tritt immer wieder nachdrücklich für eine Stärkung des Kapitalmarktes für eine generelle Behaltefrist mit entsprechenden synchronen Schritten für Versicherungen sowie Pensions-, Fonds- und betrieblichen Vorsorgekassen ein. Gerade bei jungen Menschen zeigt sich ein nachhaltiges Interesse bzw. steigt die Nachfrage enorm. Gerade für die Finanzierung der Klimatransformation und angesichts des hohen Zuschusses zu den staatlichen Pensionen ist der Handlungsbedarf umso dringender.

Fortschritte bei der Umsetzung dieses wichtigen Anliegens sind nicht erkennbar.

# GELDWÄSCHE / SANKTIONEN

## EU-GELDWÄSCHE-PACKAGE

### Status:

- Die Trilogverhandlungen zwischen Rat, EU-Parlament und Kommission laufen seit Mai. *Ein Abschluss der Verhandlungen wird bis zum 1Q2024 angestrebt.*
- Die finale Entscheidung, wo der Sitz der neuen EU-Geldwäschebehörde AMLA liegen wird, wird erst am Ende der Trilogverhandlungen unter der belgischen Präsidentschaft Anfang 2024 fallen. Um den AMLA-Sitz bewerben sich neben Wien auch noch Paris, Frankfurt, Dublin, Luxemburg, Madrid und Vilnius. *Die Frist für die Einreichung von Bewerbungen lief bis 10. November.*

Sowohl Rat als auch EP plädieren dafür, dass zumindest ca. 40 Banken unter die direkte AMLA-Aufsicht fallen werden. Geplant ist, das vollständige Regelwerk einschließlich der technischen Standards bis Ende 2025 umzusetzen und ab 1.1.2026 anzuwenden, d.h. inkl. Umsetzung der 6. GW-RL in nationales Recht. Die AMLA wird frühestens am 1.1.2025 ihre Tätigkeit aufnehmen, wobei die operative direkte Aufsichtstätigkeit dann 2027 starten würde. *Derzeit wird in den Trilogverhandlungen auch diskutiert, der AMLA Kompetenzen im Bereich Finanzsanktionen zu geben. Darüber hinaus wird die AMLA mit dem EU-AML-Package ca. 70-80 Mandate für Durchführungsstandards und Leitlinien erhalten.*

Von Seiten der Bundessparte werden unter anderem die nicht praktikablen Kriterien für eine direkte Zuständigkeit der AMLA, sowie die Tatsache, dass extrem viele RTS-Kompetenzen für die AMLA vorgesehen werden, kritisch gesehen. Besser wäre es, Konkretisierungen (für KYC-Pflichten, Identifizierung wirtschaftlicher Eigentümer etc.) bereits in der neuen AML-VO festzuschreiben. Ziel muss sein, einheitliche KYC- und Onboarding-Standards festzuschreiben, zur Ermöglichung vollautomatisierter, digitaler Prozesse.

Seitens der Bundessparte wird die Ratsposition unterstützt mehr Möglichkeiten für einen vermehrten Austausch von AML-Kundendaten einerseits zwischen Banken und andererseits zwischen Banken und Behörden zu schaffen. Nur so kann Geldwäsche effizient bekämpft werden, weil die betreffende Bank ansonsten nur einen kleinen Ausschnitt der Gesamttransaktion erkennen kann. Durch den derzeit diskutierten Vorschlag einer „Partnership for Information Sharing“ könnte mittels digitaler Technologie das Spannungsfeld Datenschutz und AML im Bereich des verschlüsselten Datenpoolings aufgelöst werden. Dadurch könnten in weiterer Folge auch Kooperationsformen wie ein gemeinsames Transaktionsmonitoring gefördert werden bzw. gebe es die Möglichkeit, dass mehr Daten durch die FIU zur Verfügung gestellt werden.

Weiters wird seitens der Bundessparte die Position des EP kritisiert, dass wirtschaftliches Eigentum schon ab einer Beteiligung von 15% vorliegen soll. Auch wird eine überschießende PEP-Regulierung - es gibt den Vorschlag, dass selbst Bürgermeister von Städten mit mehr als 30.000 Einwohnern als politisch exponierte Person gelten sollen - abgelehnt, weil das angeblich höhere Risiko in keinem Verhältnis zum überbordenden Aufwand steht. *Begrüßt wird hingegen die zukünftige Vernetzung der europäischen Wirtschaftlichen Eigentümer-Register über eine gemeinsame Plattform mit Suchfunktion für Verpflichtete.* Die Bundessparte hatte ihre wesentlichen Anliegen zum AML-Package nochmals an die Trilogverhandler und insbesondere an das BMF herangetragen, um auf die Wichtigkeit der Hauptforderungen hinzuweisen.

# SONSTIGE THEMEN

## VERBRAUCHERKREDIT-RL

### Status:

*Die Verbraucherkredit-RL wurde am 30. Oktober 2023 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die Umsetzungsfrist endet am 20. November 2025. Die neuen Regelungen gelten dann ab 20. November 2026. In Österreich wird die Umsetzung Großteils im Verbraucherkreditgesetz (VKrG, Kompetenz des BMJ) erfolgen, manche Bestimmungen fallen auch in die Kompetenz des BMF.*

Die wesentlichen Eckpunkte sind:

- Die neue Richtlinie ist wesentlich komplexer und länger als die bestehende Verbraucherkredit-RL. In gewissen Bereichen erfolgt eine Angleichung an die Wohnimmobilienkredit-RL, die in Österreich im Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (HIKrG) umgesetzt ist.
- Kredite unter 200 EUR können basierend auf einem Mitgliedstaatenwahlrecht weiterhin vom Anwendungsbereich ausgenommen werden. Dies gilt auch für Kredite, die innerhalb von 3 Monaten zurückgezahlt werden (dzt. im VKrG ebenfalls vorgesehen).
- Entgegen den Bemühungen des Rates hat das EP durchgesetzt, dass der sehr weit gefasste Antidiskriminierungsartikel (Art. 6) in den finalen Text Eingang gefunden hat. Kreditgeber:innen dürfen potenzielle Kreditnehmer:innen mit Verweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention nicht diskriminieren. Dies könnte weitreichende Auswirkungen auf Banken haben, die ihre Kredite nicht an Personen anbieten, die einen Wohnsitz im Ausland haben. Bei diesen würde bei Rechtsstreitigkeiten zwingend ausländisches Recht zur Anwendung kommen. Es findet sich jedoch eine einschränkende Klausel in Art. 6, wonach unterschiedliche Konditionen angeboten werden können, sollte dies objektiv gerechtfertigt sein. Jedenfalls sind jegliche Tendenzen, die für den Kreditgeber in die Richtung eines Kontrahierungszwangs gehen, abzulehnen, und ist auf diesen Aspekt im Zuge der RL-Umsetzung besonderes Augenmerk zu legen.
- Die Informationspflichten bei Geschäftsanbahnung werden ausgeweitet. Sie sind auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger bereitzustellen. Auch hier ist ein repräsentatives Beispiel inkl. gesamtem Kreditbetrag und jährlicher Kreditrate bereit zu stellen. Auch muss eine Indikation zusätzlicher möglicher Kosten gegeben werden, die nicht in den Gesamtkosten enthalten sind. Weiters muss ein Hinweis auf das Rücktrittsrecht sowie ein genereller Hinweis gegeben werden, welche Konsequenzen mit der Nichtbedienung des Kredites verbunden sind.
- Die vorvertraglichen Informationen müssen so aufbereitet sein, dass der Kreditnehmer verschiedene Angebote vergleichen kann. Dazu gibt es ein Formblatt (Standard European Consumer Credit) im Annex 1 der Richtlinie. Wenn der Kreditgeber die vorvertraglichen Informationen weniger als einen Tag vor Unterzeichnung übermittelt, so muss ein Reminder übermittelt werden, mit dem über das Rücktrittsrecht informiert wird.
- Gewisse Kopplungsgeschäfte können die Mitgliedstaaten erlauben. Insb. darf der Kreditgeber eine Versicherung bei Kreditabschluss verlangen, wobei jedoch der Kreditgeber auch eine Versicherungspolizze akzeptieren muss, die nicht von ihm vermittelt wurde, sofern diese gleichwertig ist. Bei der Versicherung wird ein sehr problematisches „Recht auf Vergessen“ statuiert, wonach 15 Jahre nach einer Erkrankung, diese bei der Berechnung des Versicherungstarifs nicht mehr berücksichtigt werden darf. (Art. 14)
- Kreditvergabeverbot: In Art. 18 wird eine wesentliche Verschärfung zu den bestehenden Regeln vorgesehen. Zukünftig darf ein Kredit nur vergeben werden, wenn die Bedienung der Raten in der vereinbarten Art und Weise wahrscheinlich ist. Bis dato gilt hier nur eine Mahnpflicht im VKrG. Damit wird ein Kreditvergabeverbot wie dies bisher nur im HIKrG der Fall ist, auch für Verbraucherkredite eingeführt.
- Wenn der Kreditantrag vom Kreditgeber abgewiesen wird, so muss der Kreditgeber darüber informieren und gegebenenfalls den Kreditwerber an eine Schuldnerberatungsstelle verweisen. Wurde die Kreditentscheidung auf Basis automatisierter Prozesse gefällt, hat der Kreditwerber das Recht, die Prüfung durch eine natürliche Person zu verlangen.
- In Art. 21 wird der zwingende Inhalt des Kreditvertrages umschrieben, insb. der Hinweis auf die Möglichkeit der frühzeitigen Rückzahlung. Auch muss ohne zusätzliche Gebührenverrechnung jederzeit dem Kreditnehmer eine Übersicht über die noch ausstehende Kreditsumme ausgehändigt werden (Amortisation Table).



- Overrunning (Art. 25): wenn der Rahmen weiter überzogen wird, muss der Kreditgeber den Kreditnehmer an die Schuldnerberatung weiterverweisen. Wenn der Kreditgeber das sogen. Overrunning einstellen möchte, so muss er den Kreditnehmer mind. 30 Tage vorher informieren. Beim Überschreibungsbetrag, den der Kreditgeber rückfordert, müssen dem Kreditnehmer 12 gleich hohe Monatsraten gestattet werden (Art. 25 Abs. 3b).
- Frühzeitige Kreditrückzahlung (Art. 29): Als Konsequenz der Lexitor-Rechtsprechung des EuGH wird vorgesehen, dass der Kreditnehmer bei vorzeitiger Rückzahlung die angemessene Reduktion aller laufzeitabhängigen und laufzeitunabhängigen Kosten verlangen darf. Davon sind alle vom Kreditgeber dem Kreditnehmer verrechneten Kosten umfasst. Art. 29 wird durch Erwägungsgrund 62 der Richtlinie weiter konkretisiert, wonach Gebühren, die Durchlaufposten sind, nicht rückzuerstatten sind. Kreditvermittlergebühren (“Fees charged by a creditor to the benefit of a third party”) dürften jedoch laut Erwägungsgrund 62 von der Kostenreduktion umfasst sein.
- Bei der Vorfälligkeitsentschädigung bei frühzeitiger Kreditrückzahlung (bei Fixzinskrediten) gibt es im Wesentlichen keine Änderung. Die Deckelung bei 1% des rückgeführten Betrages (die Österreich nicht nur im VKrG, sondern auch im HIKrG vorgesehen hat) bleibt bestehen.
- Bei Art. 31 (Zinssatzobergrenzen) ist es gelungen, dass nationale Regelungen wie in Österreich der § 879 ABGB, die Leasio enormis-Bestimmungen und das Wuchergesetz ausreichend vor Missbrauch schützen und hier keine strengeren Bestimmungen notwendig sind. Die EBA wird einen Report verfassen, welche Maßnahmen / Regelungen die Mitgliedstaaten vorsehen, um exzessive Zinssätze und Kosten zu unterbinden.
- Die Nachsicht-Verpflichtung in Art. 35 Abs. 1 ist ob ihrer Unklarheit besonders problematisch. So werden verschiedene Forbearance-Maßnahmen den Kreditgeber:innen auferlegt wie z.B. eine Verlängerung der Rückzahlungsfrist, ein Aussetzen der Ratenzahlung, eine Reduktion des Zinssatzes sowie ein teilweiser Schuldverlass.

## GRUPPENKLAGE (EU-VERBANDSKLAGE)

Die EU-Verbandsklagen-Richtlinie (RL(EU) 2020/1828) sieht für Verbraucher umfassendere Möglichkeiten zur kollektiven Geltendmachung ihrer Rechte vor. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet ein System für Verbandsklagen einzuführen, mit dem die Kollektivinteressen der Verbraucher vor Verstößen gegen das Unionsrecht geschützt werden. Es umfasst sowohl Unterlassungsklagen als auch Abhilfemaßnahmen. Die RL wäre bis 25. Dezember 2022 umzusetzen gewesen, mit Geltung ab 25. Juni 2023.

Die ministeriellen Beratungen sind seit Frühsommer 2022 abgeschlossen, es ist derzeit nicht absehbar, wann ein Begutachtungsentwurf veröffentlicht wird. In der Bundessparte ist eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Positionspapiers und laufenden Begleitung der Umsetzungsschritte eingerichtet.

### Position der Bundessparte

- Bei der Umsetzung ist ein „Gold Plating“ zu vermeiden.
- Da die RL dem Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher:innen dient, sind Verbandsklagen gegen Unternehmer zum Schutz der Kollektivinteressen von (anderen) Unternehmern nicht umfasst.
- Festzuhalten ist, dass die RL die Öffnung der Verbandsklageberechtigung, über die bereits im KSchG gesetzlich vorgesehenen Einrichtungen hinaus nur für grenzüberschreitende Verbandsklagen verlangt. Für innerstaatliche Verbandsklagen sollte es beim jetzigen System bleiben.
- Die Mitgliedstaaten können bestimmen, welche Mindestanzahl von Verbraucher:innen betroffen sein muss, damit eine Verbandsklage zulässig ist. Eine zu kleine Anzahl wird als zu gering gesehen, da dies der Intention der Richtlinie widerspricht, insbesondere in Zusammenhang mit möglichem Reputationsschaden sowie der Hintanhaltung von missbräuchlicher Erhebung wird eine deutlich große Anzahl der Personen gefordert, z.B. mindestens 100 Personen. Zielführend wäre, dass die erforderliche Zahl an Verbraucher:innen bereits vor Klageerhebung konkret benannt wird und das Gericht dann eine Vorprüfung durchführt, bevor die Klage zugestellt wird.
- Ein Beitritt nach Abschluss des Verbandsverfahrens sollte keinesfalls möglich sein. Andernfalls hätten einzelne Verbraucher:innen die Möglichkeit, sich dem Verfahren - je nach Günstigkeit des Verfahrensausgangs - anzuschließen und die Urteilswirkung für sich zu beanspruchen.
- Dem bisherigen System der ZPO folgend ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Verjährung nur für jene Ansprüche unterbrochen ist, die sich dem Verfahren wirksam angeschlossen haben.

- Ein „Rückwirkendes Einsammeln“ noch nicht verjährter Ansprüche durch qualifizierte Einrichtungen sollte nicht möglich sein.
- Sollte der „Umstieg“ auf das Verbandsklageverfahren zugelassen werden, dann nur unter der Voraussetzung einer vorherigen Klagsrückziehung im Einzelverfahren mit vollständigem Kostenersatz gegenüber dem Unternehmer.

## **REGIERUNGSVORLAGE GESELLSCHAFTSRECHTLICHES DIGITALISIERUNGSGESETZ 2023**

Der Ministerrat hat am 4. Oktober 2023 das Gesellschaftsrechtliche Digitalisierungsgesetz 2023 beschlossen. Damit soll nun auch die Regelung über „disqualifizierte Geschäftsführer“ der EU-Richtlinie über den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht, die größtenteils mit dem Gesellschaftsrechtlichen Digitalisierungsgesetz 2022 umgesetzt wurde, in das nationale Recht übernommen werden.

Ziel ist es, betrügerisches oder anderweitig missbräuchliches Verhalten zu verhindern und damit den Schutz aller Personen sicherzustellen, die mit Gesellschaften interagieren, indem die Ernennung einer Person zum Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder zum Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft aus bestimmten Gründen abgelehnt werden kann („Disqualifikation“). Die Mitgliedstaaten haben ein System zum grenzüberschreitenden Informationsaustausch über disqualifizierte Geschäftsführer einzurichten, wobei bereits auf Ebene der Gesellschaftsgründung sicherzustellen ist, dass Personen, die in der Vergangenheit bestimmte, näher zu konkretisierende verpönte Handlungen gesetzt haben, nicht als vertretungsbefugte Organe von Kapitalgesellschaften in das Firmenbuch eingetragen werden können. Dabei sind auch zum Ausschluss führende Verurteilungen zu berücksichtigen, die in anderen Mitgliedstaaten erfolgt sind; Disqualifikationen in anderen Mitgliedstaaten müssen jedoch nicht automatisch anerkannt werden. Es werden, auch für bereits als Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder eingetragene Personen, die später disqualifiziert werden, entsprechende Rechtsfolgen vorgesehen. Außerdem soll die Regelung auch auf Vorstandsmitglieder von Genossenschaften erstreckt werden, deren Tätigkeit mit jener von Geschäftsführern einer GmbH und Vorstandsmitgliedern einer AG durchaus vergleichbar ist.

Bei der Festlegung, welche Tatbestände eine Disqualifikation auslösen, sind Mitgliedstaaten grundsätzlich frei. Um ein hohes Maß an Rechtssicherheit zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, die Disqualifikation als Rechtsfolge bestimmter rechtskräftiger strafgerichtlicher Verurteilungen vorzusehen. Damit ist eine zusätzliche behördliche Entscheidung nicht erforderlich. Künftig haben die Firmenbuchgerichte daher zu überprüfen, ob Personen, die als vertretungsbefugte Organe eingetragen sind oder werden sollen, die Ausübung dieser Funktion nicht untersagt ist. Um den zusätzlichen Arbeitsaufwand für die Firmenbuchgerichte gering zu halten, soll - unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse - eine möglichst weitgehende Automationsunterstützung implementiert werden.

Auch die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und des EWR müssen die Möglichkeit haben, über das System der Registervernetzung (BRIS) Informationen über eine geltende Disqualifikation oder Umstände anzufordern, die für die Disqualifikation in dem Mitgliedstaat, der die Anfrage erhalten hat, relevant sind. Es besteht aber keine Verpflichtung, solche Informationen in jedem Fall anzufordern. Für die Beantwortung solcher Anfragen aus anderen EU- oder EWR-Staaten soll österreichweit das Handelsgericht Wien zuständig sein, das dabei im Rahmen der Rechtshilfe tätig wird.

## **REGIERUNGSVORLAGE INFORMATIONSFREIHEITSGESETZ**

Die Regierungsvorlage für ein „Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird“ ist am 6.10.2023 im Nationalrat eingelangt. Entsprechend dem Regierungsprogramm soll die Amtsverschwiegenheit abgeschafft und durch ein einklagbares Recht auf Zugang zu Information sowie die Pflicht zur (pro)aktiven Informationsveröffentlichung (im Verfassungsrang) ersetzt werden (grundsätzlich sind auch Unternehmen, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen und Kammern umfasst). Ausnahmen (Geheimhaltungsgründe) sind taxativ aufgezählt.

Für die parlamentarische Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit des Nationalrats und eine qualifizierte Zustimmung des Bundesrats erforderlich. Aktuell laufen parlamentarische Verhandlungen zur Erlangung der nötigen Verfassungsmehrheit mit dem Ziel eines Beschlusses noch in der laufenden Gesetzgebungsperiode.

## ENTWURF BUNDESGESETZ ÜBER HÖHERE BERUFSBILDUNG

Der Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung der höheren beruflichen Bildung soll einen formalen (gesetzlich eingerichteten) qualitätsorientierten Rahmen bereitstellen, um die Höherqualifikation am Arbeitsmarkt praxisorientiert und entsprechend den Anforderungen der betroffenen Branchen systemisch zu unterstützen. Ziel ist es, Fachkräfte in inhaltlicher Anknüpfung an ihre berufliche Erstausbildung oder bereits erworbene Berufspraxis nach transparenten Kriterien, evidenzbasiert und tätigkeitsbezogen weiterzubilden.

Durch die Anknüpfung an die Qualifizierungsniveaus ab Stufe 5 des Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR) und damit des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) sollen höhere berufspraktische Qualifikationen auch international vergleichbarer werden. Das würde u.a. bei internationalen Auftragsvergaben eine verbesserte Darstellung des Qualifikationsniveaus der zum Einsatz kommenden Fachkräfte österreichischer Unternehmen ermöglichen.

Die Wirtschaftskammer Österreich hat sich sehr für einen derartigen rechtlichen Rahmen eingesetzt und sind die wesentlichen Anliegen berücksichtigt worden.

## INITIATIVANTRAG 3. MIETRECHTLICHES INFLATIONSLINDERUNGSGESETZ (3. MILG)

Ende August 2023 wurde durch Vertreter der Regierungsparteien ein Initiativantrag für ein 3. Mietrechtliches Inflationslinderungsgesetz (3. MILG) eingebracht, das einen sogenannten „Mietpreisdeckel“ einführen soll, damit Anpassungen in den nächsten 3 Jahren jeweils 5% nicht übersteigen sollen und an den gesetzlich vorgesehenen Inflationsanpassungen im Mietrechtsgesetz (MRG), Richtwertgesetz (RichtWG) und Wohnungsgemeinnützigkeitengesetz (WGG) ansetzt. Gemäß Initiativantrag nicht umfasst sind Mietverträge über frei finanzierte Neubauwohnungen sowie Geschäftsräume.

Der Initiativantrag enthält Bestimmungen im Verfassungsrang, d.h. er benötigt eine entsprechende 2/3 Mehrheit im Gesetzgebungsprozess. Ein Inkrafttreten war ursprünglich mit 1. Oktober 2023 (MRG, RichtWG) beziehungsweise am Folgetag der Kundmachung (WGG) geplant, Anpassungen sollten erstmals mit 1. April 2024 (MRG, WGG) bzw. 1. April 2025 (RichtWG) erfolgen. *Derzeit laufen politische Verhandlungen, laut Medienberichten wird ein Inkrafttreten mit 1. Jänner 2024 angestrebt.*

## EU RL VORSCHLAG CORPORATE SUSTAINABILITY DUE DILIGENCE („CSDDD-EU-LIEFERKETTENG“)

### Status:

Die Allgemeine Ausrichtung im Rat wurde am 1.12.2022 angenommen, die Position des Europäischen Parlaments wurde am 1.6.2023 fixiert. Die Trilogverhandlungen werden am **22.11.2023 fortgesetzt**. Eine Einigung vor den Europawahlen 2024 ist auf jeden Fall absehbar.

Die österreichische Kredit- und Versicherungswirtschaft bekennt sich zu nachhaltigem, verantwortungsvollem und zukunftsfähigem Wirtschaften und unterstützt in diesem Sinne die Intentionen der Initiative, den internationalen Menschenrechts- und Umweltschutz durch einen kohärenten Rechtsrahmen zu verbessern.

Allerdings wird sowohl der Zeitpunkt (RL-Vorschlag wurde im Februar 2022 veröffentlicht) als auch die Eignung des Inhalts des Vorschlags kritisch gesehen, aktuell tatsächlich Verbesserungen zu bewirken, da die weltweiten Lieferketten bereits durch die gegenwärtigen Krisen massiven Belastungen ausgesetzt sind.

#### **Anliegen der Bundessparte:**

Es ist es wichtig, dass der Begriff der „Wertschöpfungskette“ in der CSRD (Corporate Sustainability Directive) und in der CSDDD (Corporate Sustainability Due Diligence Directive) übereinstimmt und bei dessen Definition auf die Besonderheiten von Finanzinstituten Rücksicht genommen wird. Bei Finanzinstituten sollte zwischen Administrativ- und Finanzierungstätigkeiten unterschieden werden und die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette der Kunden (i.Z.m. Finanzierungstätigkeiten bzw. Finanzdienstleistungen) dezidiert ausgeschlossen werden.

Beim vorliegenden Entwurf besteht Unsicherheit über das zu erwartende Ausmaß der Sorgfaltspflichten. Die vorgesehenen Bestimmungen lassen Raum für Interpretationen, daher wird die Forderung nach einer besseren Klarstellung der relevanten Aspekte in Bezug auf die Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeiten grundsätzlich unterstützt. Wichtig ist vor allem, dass es **keine Schadenersatzansprüche** gegen die Finanzbranche aus nicht oder kaum überprüfbaren Informationen in den Lieferketten geben kann.

#### **Position der Bundessparte**

- Explizite Ausnahme von Finanzdienstleistungen aus dem Anwendungsbereich
- Keine Wertschöpfungskette, sondern Lieferkette
- Anwendbar nur für direkte Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen aus Drittstaaten
- Positivliste der Europäischen Kommission von Staaten, die von der Sorgfaltspflichtprüfung ausgenommen sind (z.B. USA, Kanada, UK)
- Erst ab 5000 Mitarbeiter:innen, statt 500
- Weitere Eingrenzung der Anhänge, keinesfalls Ausweitung
- Wegen zahlreicher lex specialis Regeln für die Finanzwirtschaft soll diese möglicherweise erst zukünftig in den Anwendungsbereich fallen, aber erst dann, wenn ein umfassende Auswirkungsstudie dies explizit ausweist.

## **EU-VORSCHLAG: ÄNDERUNG DER RL ÜBER DEN FERNABSATZ VON FINANZDIENSTLEISTUNGEN AN VERBRAUCHER**

Status: *Mit der Annahme durch den Rat am 23.10.2023 wurde der europäische Gesetzgebungsprozess abgeschlossen. Ausständig (mit Stand 9.11.2023) ist die Veröffentlichung im Amtsblatt der EU.*

Die Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen sieht eine Vollharmonisierung vor, damit in allen Mitgliedstaaten dieselben Regeln gelten (keine unterschiedlichen Standards). Die vorvertraglichen Informationspflichten werden modernisiert. Der Kunde soll auch ausreichend Zeit haben, diese Informationen zu reflektieren. Das Rücktrittsrecht wird gestärkt, u.a. soll der Verbraucher über einen „Rücktritts-Button“ einfach online seinen Vertragsrücktritt binnen der 14-Tage-Frist erklären können (das Rücktrittsrecht gilt nicht bei Veranlagungen, die Kursschwankungen unterliegen). Weiters soll der Kunde Fragen abklären können, auch über „Chat boxes“ und „Robo-advice“, wobei der Kunde auf seinen Wunsch mit einer Person, die den Anbieter repräsentiert oder für diesen arbeitet, direkt kommunizieren können soll.

## **EU-RICHTLINIE „GREEN CLAIMS“ - EINFÜHRUNG VON KRITERIEN GEGEN GREENWASHING**

Status: *Ein Berichtsentwurf, des im Europäischen Parlament zuständigen Umweltausschuss und Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz wurde am 11.10.2023 veröffentlicht, die politischen Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen, ebenso im Rat.*

Die Europäische Kommission hat am 22.3.2023 einen Vorschlag für eine EU-Richtlinie zu „Green Claims“ veröffentlicht. Damit werden für die Validierung umweltbezogener Werbung spezifische

Standards und Informationspflichten vorgegeben. Grundsätzliches Ziel ist die Transparenz generell zu erhöhen.

Die Anforderungen für die Nachweisbarkeit umweltbezogener Behauptungen werden umfassender als die aktuelle nationale Rechtslage geregelt, eigene Behörden sollen die Umsetzung kontrollieren und Geldsanktionen für Verstöße sollen eingeführt werden. Damit könnten für Unternehmen und Leitungsorgane weitere wirtschaftliche Risiken entstehen.

Der RL-Vorschlag sieht auch ein Bewertungssystem, nach dem man vorab prüfen kann, ob man mit bestimmten Umweltaussagen werben kann. Weiters ist vorgesehen, dass Beschwerdeführern der Rechtsweg offenstehen muss und die einzuführenden Systeme selbstkontrollierend sind. Durch ein „Life Cycle Assessment“ soll eine Bewertung durch einen unabhängigen Prüfer nach einer wissenschaftlich fundierten Methodik erfolgen. Auch für die Verwendung von Umweltlabels soll es zukünftig konkrete Voraussetzungen und ein Genehmigungsverfahren geben.

Für den Finanzdienstleistungsbereich ist insbesondere auf Erwägungsgrund 10 hinzuweisen, der auf Ausnahmen in Hinblick auf verpflichtende oder freiwillige „sustainability information“ für den Finanzdienstleistungsbereich Bezug nimmt.

## **EU-RICHTLINIE VORSCHLAG HARMONISIERUNG BESTIMMTER ASPEKTE DES INSOLVENZRECHTS**

### Status:

*EK-Vorschlag wurde im Dezember 2022 veröffentlicht. Federführend im Europäischen Parlament ist Rechtsausschuss. Stellungnahmen des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Europäischen Datenschutzbeauftragten liegen bereits vor. Im Rat scheint es einige offene Fragestellungen zu geben, einerseits wird das Dossier als zu ambitioniert gewertet bzw. wird für eine ausreichende Flexibilität bei der nationalen Ausgestaltung plädiert. Aufgrund des kontroversiellen Zugangs zum Thema ist nach derzeitiger Einschätzung nicht von einem Abschluss des Dossiers in der aktuellen Legislaturperiode auszugehen.*

## **EK VORSCHLAG ÄNDERUNG RL ÜBER DIE ALTERNATIVE BEILEGUNG VERBRAUCHERRECHTLICHER STREITIGKEITEN**

*Die Europäische Kommission hat am 17. Oktober 2023 einen Vorschlag einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten veröffentlicht. Diese wurde national durch das Bundesgesetz über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (Alternative-Streitbeilegung-Gesetz - AStG) umgesetzt.*

*Wesentliches Ziel der nun vorgeschlagenen Änderung ist es, den Anwendungsbereich auf Streitigkeiten auszuweiten, die insbesondere auf digitalen Märkten auftreten. Dies, indem er ausdrücklich ein breites Spektrum von EU-Verbraucherrechten abdeckt, die möglicherweise nicht ausdrücklich in Verträgen beschrieben sind oder sich auf vorvertragliche Phasen beziehen (d. h. nicht beschränkt auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Vertrag).*

*Der Einsatz außergerichtlicher Streitbeilegung bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten soll durch eine individuellere Unterstützung von Verbrauchern und Unternehmern verbessert werden.*

*Zu den geplanten Vereinfachungen gehört die Verringerung der Meldepflichten von AS-Stellen und der Informationspflichten von Unternehmern bei gleichzeitiger Auflage für Unternehmer, sich durch die Einführung einer Antwortpflicht stärker mit AS-Ansprüchen zu befassen.*

## **SOLVENCY II REVIEW**

### Status:

- Bereits im Juni 2022 hatte sich der Rat auf eine gesamthafte Positionierung zur Überarbeitung der Solvabilität II-Richtlinie geeinigt.



- Die Abstimmung im ECON zu den Berichtsentwürfen und den dazugehörigen Änderungsanträgen erfolgte im Juli 2023.
- Die Trilogverhandlungen haben im September 2023 begonnen; eine Einigung noch dieses Jahr wird angestrebt.
- *Mit der Anwendung der RL-Änderungen ist nicht vor 2026 zu rechnen.*

Das seit 2016 geltende Rahmenwerk Solvabilität II stellt einen grundlegenden Wandel hin zu einem harmonisierten und ausgefeilten wirtschaftlichen, risikobasierten System dar. Es ersetzte Solvabilität I, das eine sehr vereinfachte Kapitalregelung war, die zusammen mit einer Vielzahl unterschiedlicher nationaler Anforderungen angewendet wurde. Solvabilität II wird von der Versicherungsbranche nachdrücklich unterstützt, da es darauf abzielt, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen mit den bewährten Praktiken in den Bereichen Kapitalmanagement, Risikomanagement und Governance in Einklang zu bringen, die die Versicherer bereits anwenden.

## **SANIERUNG UND ABWICKLUNG VON VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN (IRRD)**

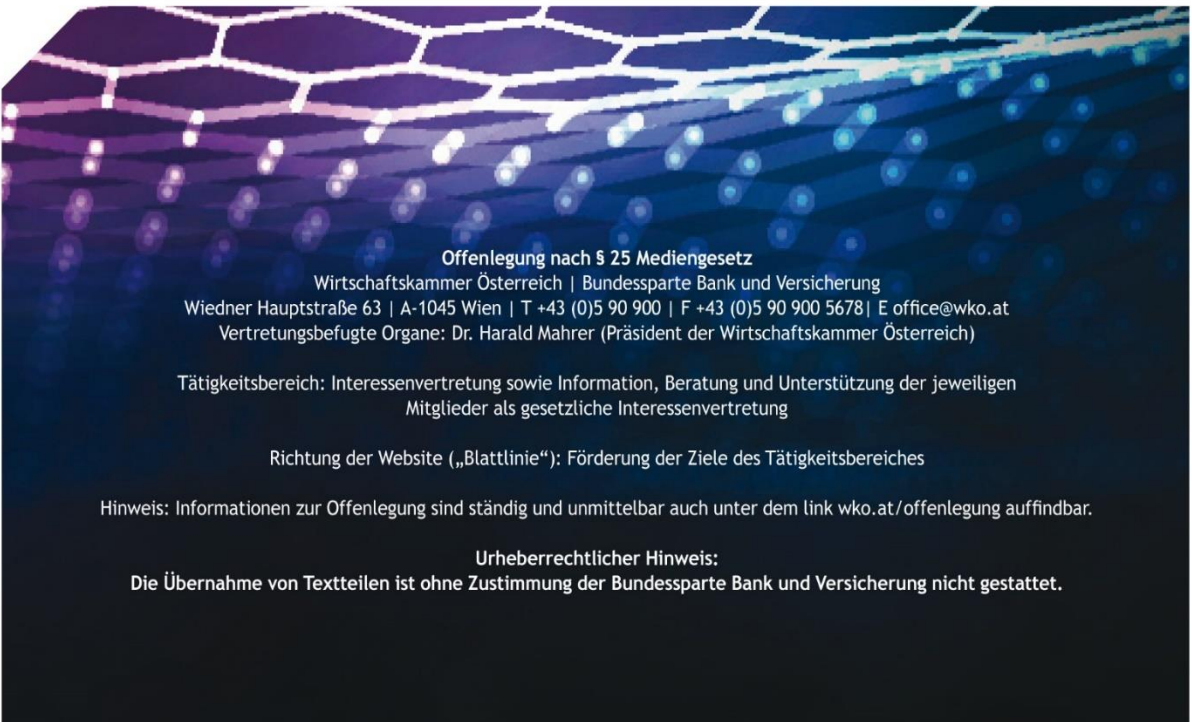
### Status:

- Im Dezember 2022 hat der Rat seine allgemeine Ausrichtung festgelegt. Der Kompromiss gewährt den Mitgliedstaaten eine hohe Flexibilität bei der Umsetzung von nationalen Bestimmungen.
- Die Abstimmung im ECON zu den Berichtsentwürfen und den dazugehörigen Änderungsanträgen erfolgte im Juli 2023.
- Die Trilogverhandlungen haben im September 2023 begonnen, eine Einigung noch dieses Jahr wird angestrebt.
- Folgende Themen werden seitens der Versicherungswirtschaft u.a. als kritisch betrachtet: Finanzierung von Abwicklungsfonds, Interventionsleiter der Aufsichtsbehörden, Auswirkungen auf Versicherungsgruppen, Abwicklungsbehörde, Verhältnis zu Versicherungsgarantiesystemen (IGS).

Der Legislativvorschlag soll die bestehenden Vorschriften in der Solvency II-Richtlinie mit dem Ziel anpassen, den Versicherungs- und Rückversicherungssektor widerstandsfähiger zu machen und den Schutz der Versicherungsnehmer:innen, der Steuerzahler:innen, der Wirtschaft und der Finanzstabilität in der EU zu verbessern.

Die IRRD soll den nationalen Behörden ähnliche Instrumente und Abwicklungsverfahren an die Hand geben, um mit Zahlungsausfällen umgehen zu können. Die Mitgliedstaaten sollen daher Abwicklungsbehörden für Versicherungen einrichten.

Vorgesehen ist eine bessere grenzüberschreitende Zusammenarbeit und eine koordinierende Rolle der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA). Ziel ist, gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten und die Interessen der Versicherungsnehmer:innen zu schützen.



**Offenlegung nach § 25 Mediengesetz**

Wirtschaftskammer Österreich | Bundessparte Bank und Versicherung  
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien | T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900 5678 | E office@wko.at  
Vertretungsbefugte Organe: Dr. Harald Mahrer (Präsident der Wirtschaftskammer Österreich)

Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website („Blattlinie“): Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem link [wko.at/offenlegung](http://wko.at/offenlegung) auffindbar.

**Urheberrechtlicher Hinweis:**

Die Übernahme von Textteilen ist ohne Zustimmung der Bundessparte Bank und Versicherung nicht gestattet.